



SATZUNG

der Landeshauptstadt Kiel über die Ermittlung und Veröffentlichung des Solarpotentials der Dachflächen im Kieler Stadtgebiet (Solardachkatastersatzung) vom 14. Februar 2011

Aufgrund §11 Abs.2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.93) i.V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S.789) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.01.2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Inhalt des Solardachkatasters

Das Solarkataster wird in zwei Versionen erstellt.

a) interne Version

Auf der Grundlage der Stadtkarte 1:10000 des Stadtvermessungsamtes Kiel, erweitert durch Senkrechtluftbilder (Orthofotos) mit 40cm Bodenauflösung, werden die Dachflächen mit Informationen zu Flächengröße [m²], Neigung [°], Exposition (Himmelsrichtung) [°], minimalem, maximalem und mittlerem Strahlungspotenzial [kWh] pro Jahr dargestellt.

b) veröffentlichte Version

Auf der Grundlage der Stadtkarte 1:10000 des Stadtvermessungsamtes Kiel, erweitert durch Senkrechtluftbilder (Orthofotos) mit 40cm Bodenauflösung wird der aus der internen Version resultierende Eignungsgrad der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung in drei bis vier verschiedenen Stufen farblich dargestellt.

§ 2 Zweck

Das Solardachkataster stellt den Eignungsgrad der Dachflächen in der Landeshauptstadt Kiel für die solarenergetische Nutzung dar und bietet den betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Investition in eine Solaranlage zu treffen. Dadurch können fossile Brennstoffe eingespart und der CO₂- Ausstoß verringert werden.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Für die Erstellung und Pflege des Solardachkatasters ist die Verarbeitung nachstehender Informationen zulässig:

- a) farbige Luftbilder des Kieler Stadtgebietes mit 5 cm Bodenauflösung
- b) Übersichtskarte
- c) Stadtkarte 1:10000
- d) Geometrie der Dachflächen
- e) die Größe der Dachflächen
- f) die Ausrichtung der Dachflächen
- g) die Neigung der Dachflächen
- h) die Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte
- i) die mittlere solare Einstrahlung
- j) das Strahlungspotential der einzelnen Dachflächen

(2) Die Informationen nach Absatz (1) werden erhoben durch:

- Erstellung der Luftbildaufnahmen durch einen Auftragnehmer
- Übermittlung aus dem Liegenschaftskataster
- Mathematisch-technische Auswertung der Luftbilder gemäß Absatz (3)

(3) Für die Berechnung des Strahlungspotenzials werden farbige Luftbilder mit einer Bodenauflösung von 5 cm stereoskopisch ausgewertet, wodurch dreidimensionale Modelle von Gelände, Gebäuden und Bäumen entstehen.

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- die Größe der Dachflächen
- die Ausrichtung der Dachflächen
- die Neigung der Dachflächen
- die Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte
- die mittlere ortsspezifische solare Einstrahlung

(4) Die Darstellung des Eignungsgrades der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung gemäß §1 b) wird über www.kiel.de der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurechte) sowie Eigentümerinnen, Eigentümer und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz haben das Recht, die Sperrung der in §1 b) genannten Informationen zu verlangen.
- (2) Über das Solardachkataster, seine Veröffentlichung und die damit verbundenen Rechte der in Absatz 1 aufgeführten Personen ist per Pressemitteilung sowie über den redaktionellen Teil der vorherrschenden Lokalzeitung 6 Wochen vor der Veröffentlichung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Kiel, den 14. Februar 2011

Siegel

gez. Torsten Albig
Oberbürgermeister